



Appenzell Ausserrhoden

# Kantonale Ergänzungswahlen

vom 9. Februar 2020

**Kantonale Ergänzungswahlen  
Obergericht**

# Ergänzungswahlen in das Obergericht

Samuel Plachel ist infolge Wegzug aus dem Kanton per 16. Oktober 2019 aus dem Obergericht ausgeschieden. Zudem hat Daniela Sieber auf Ende des laufenden Amtsjahres den Rücktritt aus dem Obergericht erklärt. Damit sind für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 Ergänzungswahlen in das Obergericht vorzunehmen. Amtsantritt für die Neugewählten ist am 1. Juni 2020.

Die Wahl in das Obergericht erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Können im ersten Wahlgang nicht alle Behördenmitglieder gewählt werden, findet am 15. März 2020 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Vorbehalten bleiben «stille Wahlen».

Wählbar in das Obergericht sind gemäss Justizgesetz auch Personen, die noch keinen Wohnsitz im Kanton haben. Die gewählte Person muss spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz nehmen. Andernfalls kann sie ihr Amt nicht antreten.

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie einen leeren amtlichen Wahlzettel und einen vorgedruckten nicht amtlichen Wahlzettel.

## Um gültig zu wählen:

- verwenden Sie den leeren amtlichen Wahlzettel oder statt dessen den nicht amtlichen Wahlzettel;
- füllen Sie den leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich aus bzw. ergänzen oder ändern Sie den nicht amtlichen Wahlzettel nur handschriftlich;
- achten Sie darauf, dass maximal nur so viele Namen auf dem Wahlzettel stehen, wie Sitze in der Behörde zu vergeben sind;
- bringen Sie keine Kennzeichnungen oder ehrverletzenden Äusserungen an.

## Briefliche Stimmabgabe

Für eine briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Stimm- und Wahlzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

## Stellvertretung

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.